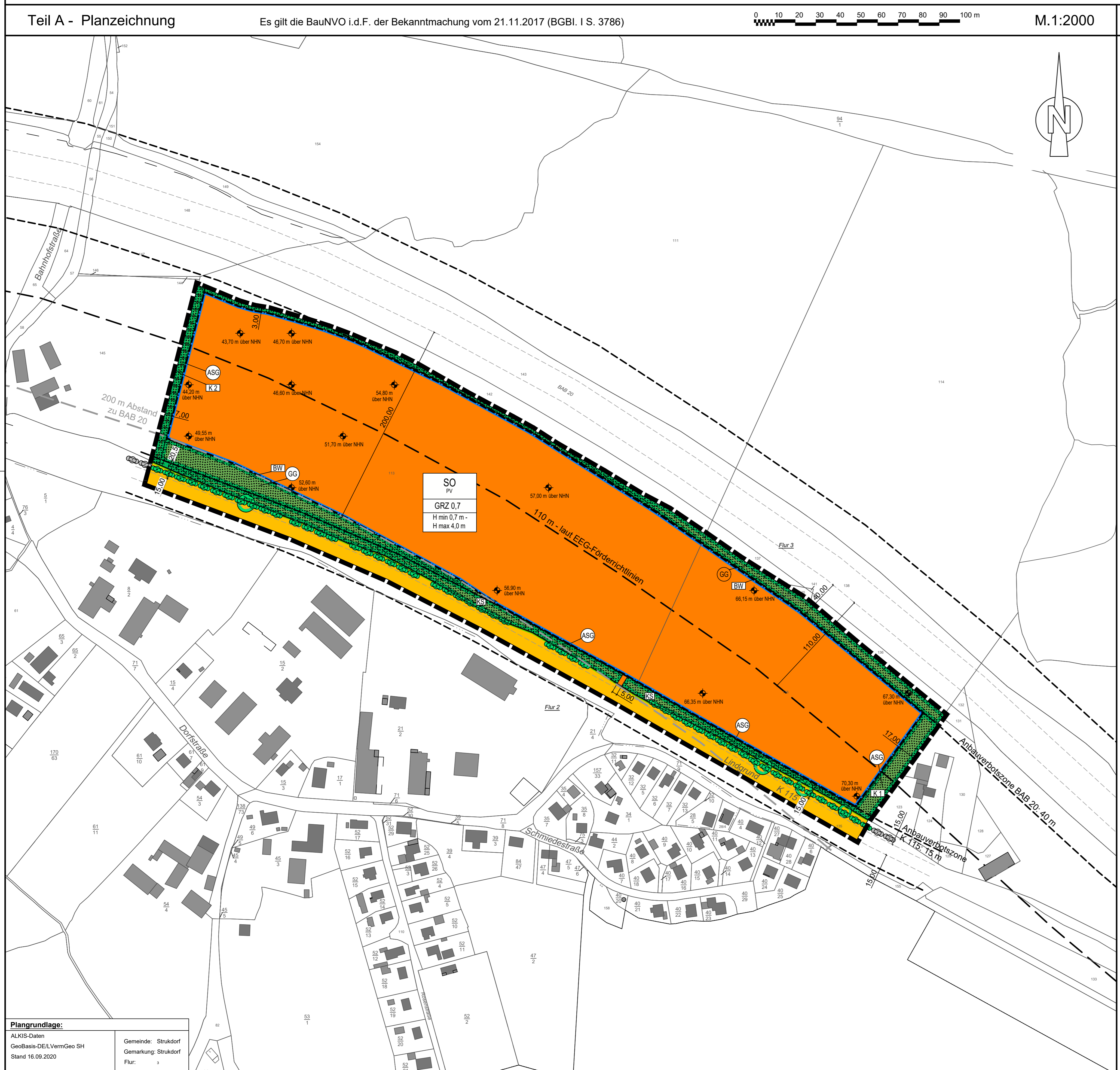


Satzung der Gemeinde Strukdorf über den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1

"Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage"



Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Sonstiges Sondergebiet hier: Photovoltaikanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 11 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
H min - H max	Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß über bestehendem Gelände	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
Grünflächen		
	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung: Abschirmgrün	
	Gestaltungsgrün	
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Zweckbestimmung:		
	Knickschutzstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Knickpflanzung mit Kennziffer	
	Extensivgrünland - Blühwiese	
Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Maßangabe in Meter	
Nachrichtliche Übernahmen		
	Anbauverbotszone; hier: 40 m BAB 20, 15 m Kreisstraße 115	§ 9 Abs. 6 BauGB § 29 Abs. 1A StrVG oder § 9 Abs. 1 FStrG
	Geschützter Knick gem. Landschaftsplan (LP)	§ 21 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
Darstellungen ohne Normcharakter		
	vorh. Flurstücksgrenze	
	vorh. Flurstücknummer	
	vorh. Gebäude	
	Fahrbahnrand gem. Luftbild	
	110 m-Abstand gem. EEG-Förderrichtlinie	
	220 m-Abstand von BAB 20	
	Knick außerhalb des Geltungsbereiches	
	43,70 m Oberkante Gelände in m über NHN (Normalhöhennull)	

Systemschnitt Redder (K 1)
M. 1 : 100
17,00m

Teil B - Text

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 11 BauNVO)
In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie zulässig. Außerdem zulässig sind Nebenanlagen und notwendige Betriebsanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen.
- Höhe bauliche Anlage**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
In dem Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wird eine minimale Höhe von 0,7 m festgesetzt. Die maximale Höhe der Solarmodule sowie sonstiger baulicher Anlagen und Nebenanlagen wird auf 4 m beschränkt. Die Festsetzungen erfolgen durch die Höhenangaben über der bestehenden Geländeoberfläche. Diese kann gem. Ziff. 4.8 geringfügig angepasst werden.

- Führung von Versorgungsleitungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
3.1 Die Verlegung von Erdkabeln ist auf allen Flächen des Sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sowie auf allen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland - Blühwiese“ zulässig.
3.2 Das Verlegen von Erdkabeln in den Maßnahmenflächen mit den Zweckbestimmungen „Knickschutzstreifen“ und „Knickpflanzung“ ist im Sinne des Naturschutzes nicht zulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
4.1 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ und der Kennziffer 1 (K 1) ist entlang des westlichen Randes dieser Maßnahmenfläche ein rd. 1 m hoher, im Fuß rd. 3 m breiter und in der Krone rd. 1 m breiter Erdwall anzulegen und mit gebietsheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen.
Entlang des östlichen Randes ist eine ebenerdige im Fuß rd. 3 m breite Feldhecke mit gebietsheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks anzulegen.
Zwischen dem Knickwall und der Feldhecke ist ein Abstand von mind. 5 m einzuhalten. Die verbleibende Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln. Eine ordnungsgemäße Gehölzpflege auf der Redderstruktur darf nur zeitlich versetzt erfolgen, so dass immer entweder der Knick oder die Feldhecke eine abschirmende Wirkung zur angrenzenden Wohnbebauung erzielen kann.
4.2 Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Knickschutzstreifen“ und der Kennziffer 2 (K 2) ist entlang des westlichen Randes dieser Maßnahmenfläche ein rd. 1 m hoher, im Fuß rd. 3 m breiter und in der Krone rd. 1 m breiter Erdwall anzulegen und mit gebietsheimischen Arten des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Die verbleibende Fläche ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.
4.3 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Knickschutzstreifen“ (KS) sind zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln.
4.4 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland - Blühwiese“ (BW) sind mit einer geeigneten, arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv als Mahwiese zu bewirtschaften.
4.5 Die Fläche unterhalb der Photovoltaikanlagen im festgesetzten Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist mit einer arten- und blühreichen Saat aus regionaler Herkunft anzusäen und dauerhaft extensiv zu bewirtschaften oder zu pflegen.
4.6 Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.
4.7 Bauliche Anlagen jeglicher Art, Bodenversiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Lagerplätze sind im Bereich der Maßnahmenflächen unzulässig.
4.8 Das anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.
4.9 Wege im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.
4.10 Der Geländeverlauf ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern sind auf den Flächen des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zum Einfließen baulicher Anlagen nur bis max. 0,5 m bezogen auf die bestehende Geländeoberfläche zulässig. Bodenaushub ist flächenstreu zu verwenden. Die neue Geländeoberfläche ist die Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen (Ziff. 2.)
4.11 Notwendige Zaune, die zum Schutz der Anlage errichtet werden müssen, dürfen eine Höhe von 2,00 m über Boden nicht überschreiten. Der Bodenabstand des Zaunes hat mindestens 10 cm zu betragen.

Hinweise:

- Vorschriften**
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 "Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Übersichtskarte ohne Maßstab

DigitalAtlasNord © GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG - September 2020

Satzung der Gemeinde Strukdorf über den Selbständigen Bebauungsplan Nr. 1
"Nördlich der K 115, südlich der A 20, östlich der Bahnhofstraße 2 und westlich des Lindgrund 1 - Photovoltaik-Freilandanlage"
Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB
§3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

Stand: 11.12.2020 / SR
P-Nr.: 20 / 1288

GSP
GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Papierberg 4
Tel: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-Mail: odesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de